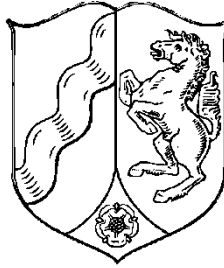


007 K 016/23



AMTSGERICHT MÜLHEIM AN DER RUHR

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Mittwoch, 07.08.2024 um 10.30 Uhr,
im Amtsgericht Mülheim an der Ruhr,
Georgstr. 13, 45466 Mülheim an der Ruhr
2.Obergeschoss, Saal 210**

die in den Grundbüchern von Dümpten Blatt 5312 und Blatt 5321 eingetragenen
Wohnungs- und Teileigentumseinheiten

Grundbuchbezeichnung:

Blatt 5312

1044/10000 Miteigentumsanateil an dem Grundstück:

Dümpten Flur 4 Flurstück 566 Gebäude- und Freifläche

736 qm Heiermannstr. 5

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 2
gekennzeichneten Wohnung nebst Keller.

Blatt 5321

212/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück:

Dümpten Flur 4 Flurstück 566 Gebäude- und Freifläche

736 qm Heiermannstr. 5

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 11
gekennzeichneten Garage.

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um die Garage Nr. 11 und um eine 2 Zimmerwohnung, Größe ca. 63 m² im Erdgeschoss links in einem unterkellertem, 3-geschossigen einseitig angebauten Mehrfamilienhaus; Sondernutzungsrecht an einer Gartenfläche; Baujahr des Gebäudes: ca. 1961; insgesamt 8 Wohn- und 8 Teileigentumseinheiten; Grundstücksgröße der WE-Anlage: 736 m².

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 21.03.2023 eingetragen worden.

Die Verkehrswerte wurden gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG für das Wohnungseigentum Nr. 2 auf 80.000,00 EUR und für das Teileigentum Nr. 11 auf 6.000,00 EUR festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Mülheim an der Ruhr, 15.04.2024